

von vornherein an, wie lange er in der Schweiz Wohnsitz nehmen möchte.

Immerhin weise ich darauf hin, dass wir beim Buchstaben b – gerade auch im Interesse der Klarheit und der möglichst knappen Formulierung – die Formulierung wiederum abgeändert haben und dort von «Hauptwohnung» am Ort ihres Wohnsitzes gesprochen haben. Das deutet darauf hin, dass wir möglichst präzise formulieren wollten. Ich bin aber der Meinung – dazu müsste sich der Bundesrat allerdings noch äussern –, dass natürlich auch im EG-Recht ein allgemeines Rechtsmissbrauchsverbot besteht, auf das notfalls zurückgegriffen werden könnte.

Bundesrat **Koller**: Ich glaube, dass die Befürchtungen, vor allem wenn sie generell geäussert werden, übertrieben sind. In der Studie von Herrn Muggli, die ich erwähnt habe, wird zu Recht darauf hingewiesen, dass auch sehr viel von der Zins- und Rendite-Entwicklung abhängt.

Persönlich glaube ich, dass höchstens in einigen touristischen Prestige-Orten eine gewisse Gefahr für eine erneute Zunahme des Erwerbs durch Ausländer besteht. Es ist ausgeschlossen, dass wir wieder so etwas erleben wie vor dem Erlass der Lex Friedrich. Es ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Attraktivität der Schweiz für Ferienwohnungen wesentlich zurückging, sobald die entsprechende deutsche Steuergesetzgebung geändert worden war.

Gesamthaft können wir doch sagen, dass wir die Kontingente – wie kürzlich geschehen – heute praktisch entsprechend der Nachfrage festlegen können. Deshalb glaube ich, dass solche generellen Befürchtungen, wie sie zum Teil aufgrund der negativen Erfahrungen, die wir früher gemacht haben, in unserem Volk bestehen, einfach nicht gerechtfertigt sind. Das hatte damals ganz klar mit der deutschen Steuergesetzgebung und auch mit den ausserordentlich günstigen Zinsverhältnissen in unserem Land zu tun; heute ist beides nicht mehr gegeben.

Aber ich will die Frage des Rechtsmissbrauchs gerne noch einmal genauer überprüfen und darüber entweder im anderen Rat oder hier bei der Differenzbereinigung noch näher Aufschluss geben.

**Zimmerli**, Berichterstatter: Zu Buchstabe a habe ich schon gesprochen. Zu Buchstabe b habe ich soeben die Begründung gegeben; ich habe auch die kleine Aenderung («Hauptwohnung») erläutert. Ich möchte das nicht wiederholen. Die Aenderung war in der Kommission unbestritten, und auch der Bundesrat hat ihr zugestimmt.

Bei Buchstabe c hat der Bundesrat etwas missverständlich von «zeitweise in der Schweiz aufhalten» gesprochen. Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, hat die Kommission auch hier geringfügig umformuliert. Auch damit war der Bundesrat einverstanden.

Bei Buchstabe d haben wir ebenfalls etwas präzisiert, ohne den Gehalt der Vorschrift irgendwie zu verändern.

Bei Buchstabe e fanden wir es angezeigt, beizufügen, dass ein Erwerb nur nach den Bestimmungen des massgebenden bürgerlichen Bodenrechts möglich ist. Ob das nun das neue Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht oder das bisherige Recht ist, spielt an sich keine Rolle, hier liegt ja keine Diskriminierung vor; aber nach unserem Dafürhalten war dieser Zusatz einfach noch nötig.

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2*

**Zimmerli**, Berichterstatter: Mit Absatz 2 soll auf die Weitergeltung des bereits mehrfach angesprochenen harten Kerns der Lex Friedrich hingewiesen werden, nämlich: Erwerb «zum Zwecke des gewerbemässigen Immobilienhandels oder als blosses Kapitalanlage». Hier bleibt die Bewilligungspflicht während der Uebergangsfrist generell bestehen. Die Bestimmung hat in der Kommission zu keinerlei Diskussionen geführt. Ich empfehle namens der einstimmigen Kommission auch hier Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-5

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)**

**Strassenverkehrsgesetz. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)**

**Loi fédérale sur la circulation routière. Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)  
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Bisig**, Berichterstatter: Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 18. August dieses Jahres die sich aus dem EWR-Vertrag ergebende Aenderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) beraten und nach eingehender Diskussion dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt.

Ausgeklammert wurden dabei – im Sinne einer formellen Gleichbehandlung aller Eurolex-Bundesbeschlüsse – der Ingress und die Referendumsfrage.

Wie in der Botschaft festgehalten, konnten auch wir uns davon überzeugen, dass sich mit Ausnahme von Artikel 96 die SVG-Aenderungen zwingend aus EG-Erlassen ergeben, die im *Acquis communautaire* des EWR-Abkommens enthalten sind. Wir haben dabei peinlich genau darauf geachtet, dass nicht mehr als die Minimalforderungen erfüllt werden. Auf die im geltenden Gesetzestext versehentlich unterschiedliche Formulierung der deutschen und italienischen Fassung von Artikel 96 gegenüber der französischen Version werde ich speziell eingehen.

Das EWR-Abkommen verpflichtet mit den Efta-Staaten auch die Schweiz, die verkehrsrechtlichen Erlasse des heute geltenden EG-Rechts ins Landesrecht zu übernehmen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um technische Anforderungen an Fahrzeuge, um Masse und Gewichte der Fahrzeuge, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer, Führerausweis und Versicherungsfragen.

Der grösste Teil des EWR-Rechts kann vom Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die SVG-Revision darf darum als eher bescheiden gewertet werden. Die Liste der Verordnungsänderungen im Strassenrecht umfasst verschiedene Titel, wobei vor allem die Aenderungen und Ergänzungen im Bereich der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge recht umfangreich ausfallen. Demgegenüber haben wir es bei der Revision des Strassenverkehrsgesetzes lediglich mit fünf Artikeln zu tun.

Mit oder ohne EWR ruft der Strassenverkehr aus Gründen der Praktikabilität nach Normierungen, die über die Landesgrenzen hinausgehen. Eurolex ist wohl eine Gewaltübung, sie löst aber auch Probleme, die im Einzelfall mit einem wesentlich grösseren Aufwand erarbeitet und erdauert werden müssten. Genausowenig wie im Schienenverkehr verschiedene Spurweiten sinnvoll und zweckmässig sind, sind es im Strassenverkehr unterschiedliche Masse und Gewichte. Die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und Regionen können trotzdem angemessen berücksichtigt werden.

Die Vereinheitlichung der Masse, Gewichte und weiterer technischer Merkmale von schweren Motorwagen für den Güter- und Personentransport mit mehr als neun Sitzplätzen erfolgt in Artikel 9. Dabei ist festzustellen, dass die Aenderungen nicht bedeutend sind und keine Konsequenzen ausgemacht werden können, auch nicht für den Strassenbau. Mit dem unveränderten Absatz 6 Buchstabe c bleibt auch die 28-Tonnen-Limite ausdrücklich in Kraft.

Nach geltendem schweizerischem Recht können die Haftpflichtversicherer Ansprüche der Fahrzeughalter wegen Personenschäden, die sie als Mitfahrer im eigenen Auto erleiden, wegbedingen. Das EWR-Recht schreibt hingegen den Einschluss aller Personenschäden von Fahrzeuginsassen – mit Ausnahme des Führers – in die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung vor. Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a beschränkt sich darum neu auf Sachschäden.

Artikel 82 berührt den freien Dienstleistungsverkehr. Mit der vorgeschlagenen redaktionellen Anpassung wird dieser Forderung entsprochen.

Etwas mehr zu reden gab Artikel 96. In Ziffer 2 Absatz 1 des geltenden Rechts unterscheidet sich der französische Text vom deutschen Originaltext und vom italienischen Text. Während die Strafandrohung im ersten Fall «Gefängnis oder Busse» lautet, heisst es in den beiden anderen Sprachen «Gefängnis und Busse». Dieser Unterschied wird einem Versehen zugeschrieben, das offenbar niemand festgestellt hat. Diese an und für sich einleuchtende Korrektur im Sinne der Rechtsgleichheit ist richtig, hat aber nichts mit den geforderten Mindestanpassungen an das EWR-Recht zu tun. Wir haben uns darum gefragt, ob die Vernunft oder die Grundsätzlichkeit vorzuziehen sei, wäre doch eigentlich eine separate, formelle Gesetzesänderung nötig. Immerhin war zu bedenken, dass auch andernorts Korrekturen mit dem Argument der Vernunft begründet werden könnten. Offenbar konnte man ja bis anhin mit diesem Versehen durchaus leben. Richtig ist zweifellos, dass – wenn schon – nur vom Originaltext die Rede sein kann. Die Kommission tat sich schwer mit dieser «Formalität», wie sie der Bundesrat in der Botschaft nennt. Nur mit dem knappsten möglichen Ergebnis wurde dem Antrag auf eine formelle Gesetzesänderung entsprochen, trotzdem aber auf einen offiziellen Minderheitsantrag verzichtet.

Neu erhält Artikel 106 einen Absatz 10. Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass bestimmte Arbeiten an Fahrzeugen einer Bewilligungspflicht unterstellt werden können, wie sich dies aus der diesbezüglichen Verordnung des Rates über das Kontrollgerät im Strassenverkehr ergibt.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen beantragt Ihnen einstimmig Eintreten und Zustimmung zum Bundesbeschluss über die Aenderung des Strassenverkehrsgesetzes.

**Bundesrat Koller:** Erlauben Sie mir nur zwei Bemerkungen: Erstens ist im Bereich des Strassenverkehrsrechts tatsächlich ein imponierender Rechtsbestand der EG zu übernehmen. Es sind etwa 85 EG-Richtlinien, vor allem natürlich Vorschriften technischer Natur, zu übernehmen. Glücklicherweise geht das auf Verordnungsstufe; wir müssen den Gesetzgeber nicht bemühen.

Zweitens ist dieses Recht, obwohl es sich fast ausschliesslich in Richtlinien findet, ein klassisches Beispiel dafür, dass sich auch in Richtlinien Recht findet, bei dem praktisch überhaupt kein Gestaltungsspielraum besteht. Denn diese Normen sind alle derartig klar bestimmt, dass uns nichts anderes übrig bleibt, als sie tel quel in unser Recht zu übernehmen. Das

schränkt auch die Bedeutung eines Referendums ein. Wir werden später darauf zurückkommen.

Abschliessend möchte ich der Kommission danken, dass sie diese Korrektur bei Artikel 96 SVG doch berücksichtigt hat. Sie ist nicht EWR-bedingt, es ist eine Berichtigung eines ganz klaren Fehlers im französischen Text. Wenn Sie diese Korrektur hier ablehnen würden, wäre wohl sogar die Redaktionskommission der Räte in der Lage, den Text zu berichtigen. Es gelten der italienische und der deutsche Text, nicht der französische.

Ich danke Ihnen für Eintreten und Beschlussfassung im Sinne Ihrer Kommission.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. I–III**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, ch. I–III**

*Proposition de la Commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

30 Stimmen

1 Stimme

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-49

**EWR. Anpassung des Bundesrechts  
(Eurolex)**

**Pauschalreisen. Bundesbeschluss**

**EEE. Adaptation du droit fédéral**

**(Eurolex)**

**Voyages à forfait. Arrêté fédéral**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)  
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Zimmerli, Berichterstatter:** Die Richtlinie 90/314 vom 13. Juni 1990 bezweckt die Angleichung von Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Pauschalreisen einschliesslich Pauschalferienreisen und Pauschalrundreisen, und zwar Reisen, die in der EG angeboten werden.

Der Pauschalreisevertrag ist im schweizerischen Recht bisher nicht ausdrücklich geregelt worden. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass einfach ein rechtliches Vakuum bestünde. Die schweizerische Rechtslehre bemüht sich seit Jahren, die Reiseverträge im allgemeinen und die Pauschalreiseverträge im besonderen zu erfassen – ich verweise etwa auf die Referate am schweizerischen Juristentag 1986 zum Reisevertrag.

Nach herrschender Lehre darf der Pauschalreisevertrag weder vollständig dem Werkvertrag noch ausschliesslich dem Auftrag zugeordnet werden. Er ist nach unserem Recht als sogenannter Innominatskontrakt zu verstehen, der Elemente

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Strassenverkehrsgesetz. Aenderung**  
**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur la circulation routière.**  
**Modification**

|                     |  |
|---------------------|--|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1992   |
| Année               |  |
| Anno                |  |
| Band                | IV   |
| Volume              |  |
| Volume              |  |
| Session             | Augustsession                                |
| Session             | Session d'août                               |
| Sessione            | Sessione di agosto                           |
| Rat                 | Ständerat                                    |
| Conseil             | Conseil des Etats                            |
| Consiglio           | Consiglio degli Stati                        |
| Sitzung             | 01   |
| Séance              |  |
| Seduta              |  |
| Geschäftsnummer     | 92.057-5                                     |
| Numéro d'objet      |  |
| Numero dell'oggetto |  |
| Datum               | 24.08.1992 - 15:00                           |
| Date                |  |
| Data                |  |
| Seite               | 649-650                                      |
| Page                |  |
| Pagina              |  |
| Ref. No             | 20 021 529                                   |